

Baufinanzierung

Wüstenrot verliert vor Gericht

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat entschieden, dass Bausparkassen bei bloßer Zuteilungsreife ihren Kunden den Bausparkassenvertrag nicht kündigen können.

Mit der Entscheidung setzt sich das Oberlandesgericht (OLG) in Widerspruch zu fünf anderen Oberlandesgerichten (Köln, Koblenz, Celle, Hamm, München). Anders als diese, sieht das OLG Stuttgart in dieser Frage eine grundsätzliche Bedeutung und hat die Revision zum Bundesgerichtshof ausdrücklich zugelassen. Dies könnte Einfluss auf tausende Urteile haben.

In dem Gerichtsverfahren ging es um einen Bausparvertrag, der 1978 von einer Kundin bei der Wüstenrot Bausparkasse abgeschlossen wurde. Dieser ist mit 3 Prozent verzinst.

Die Wüstenrot Bausparkasse hat bereits mitgeteilt, dass sie sich vorbehält, rechtlich gegen das Urteil vorzugehen. Aus Sicht von Wüstenrot, die in 1. Instanz (Landgericht Stuttgart) gewonnen hatte, überzeugt die im Verhandlungstermin geäußerte Auffassung des OLG Stuttgart nicht, wonach die Kündigung von Bausparverträgen, deren Zuteilungsreife mehr als zehn Jahre zurückliegt, unwirksam ist.

Mit seiner Entscheidung, so Wüstenrot, stellt sich das OLG Stuttgart gegen die überwiegende Rechtsauffassung anderer Oberlandesgerichte, die bisher in 24 Fällen die Wirksamkeit der Kündigungen seitens der Bausparkassen nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB bejaht, beziehungsweise angekündigt haben, die Berufung von Bausparern zurückzuweisen.

Laut Wüstenrot zeichnet sich demnach in der Rechtsprechung trotz der Entscheidung des OLG Stuttgart insgesamt immer deutlicher ab, dass Bausparkassen Kündigungen aussprechen dürfen. Zumal auch über 100 positive Urteile von verschiedenen Landgerichten zur Wirksamkeit der Kündigungen nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB seitens der Bausparkassen vorliegen – davon allein 17 durch das Landgericht Stuttgart.

Darüber hinaus existieren einige Dutzend positive Amtsgerichtsurteile und mehrere Ombudssprüche des Ombudsmanns der Öffentlichen Banken, die die Kündigungen stützen. Einzelne gegenläufige Urteile, die von Land- oder Amtsgerichten dazu bisher gefällt wurden, ändern – ebenso wie der aktuelle Entscheid – nach Ansicht der Wüstenrot Bausparkasse an dieser sich eindeutig herausbildenden Rechtsmeinung nichts. Auch zwischen den Verfahrensbeteiligten geschlossene Vergleiche sprechen nicht gegen die Bausparkassen-Argumentation, da diese meist rein aus verfahrensökonomischen Gründen geschlossen werden.

Dieser Artikel erschien am **30.03.2016** unter folgendem Link:
<http://www.dieimmobilie.de/baufinanzierung-wuestenrot-verliert-vor-gericht-1459352524/>